

Auftragsbedingungen des DVGW e.V. für Referententätigkeiten bei DVGW-Bildungsveranstaltungen

Präambel

Der DVGW hat den Zweck, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehört dabei insbesondere die Entwicklung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen und beruflichen Bildung und Information.

Der Referent wird im Rahmen des DVGW-Bildungsangebotes zur Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Praxistrainings, Erfahrungsaustauschen und anderen Bildungsformaten eingesetzt. Dies vorangeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Referententätigkeit

- 1.1. Der Referent übernimmt die fachgerechte und inhaltliche Durchführung von DVGW Veranstaltungen in Form von Seminaren, Workshops, Coachings, Lehrgängen, Erfahrungsaustauschen, praktischen Schulungen und sonstigen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung – nachfolgend DVGW-Bildungsveranstaltungen genannt.
- 1.2. Maßgebend für den Termin, den Ort, die Dauer und das Thema der Veranstaltung sowie die Art der Referententätigkeit (Moderation, praktische Unterweisungen etc.) sind die jeweiligen Einzelaufträge.
- 1.3. Der Referent verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige fachliche Tätigkeit zu erbringen. Insbesondere dürfen die vorgetragenen oder vermittelten Inhalte nicht dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigen- oder Drittinteressen oder der Vermarktung von Produkten oder Leistungen des Referenten oder Dritter dienen.
- 1.4. Der Referent ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen eigenes Personal einzusetzen. Er ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass von ihm eingesetztes Personal über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügt. Entsprechendes gilt für die Vergabe von Unteraufträgen.

§ 2 DVGW-Bildungsveranstaltungen und Referentenleistung

- 2.1. Zu DVGW-Bildungsveranstaltungen zählen nur Veranstaltungen, die von der DVGW Beruflichen Bildung als solche selbst veranstaltet werden oder vom DVGW anerkannt und genehmigt worden sind.
- 2.2. Der DVGW übernimmt im Rahmen dieser Bildungsveranstaltungen die Vermarktung, die Veranstaltungs- und die Teilnehmerverwaltung.
- 2.3. Der Referent hat das Veranstaltungsthema im vereinbarten zeitlichen und inhaltlichen Umfang und in der vereinbarten Weise nach dem Stammdatenblatt des DVGW zu behandeln. Näheres regelt § 3.
- 2.4. Die Ausgestaltung der Referententätigkeit hinsichtlich der Art der Durchführung in Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt verantwortet der Referent unter Berücksichtigung der in diesen Auftragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen des DVGW weisungsfrei.

§ 3 Inhalt, Schulungsmaterial / Präsentationsmaterial

- 3.1. Der Referent ist in der Ausgestaltung seiner Referententätigkeit frei. Soweit dies erforderlich ist, sind Vorgaben (z. B. DVGW-Regelwerk, Aus- und Fortbildungsordnungen, Stammdatenblatt, Rahmenstoffplan und ggf. Prüfungsordnung) von zu vermittelnden Fachinhalten und dazugehörigen Unterlagen zu berücksichtigen. Präsentations- und Schulungsvorlagen hierzu können – soweit vom DVGW zur Verfügung gestellt - von ihm genutzt werden.
- 3.2. Wird das Präsentations- und Schulungsmaterial durch den Referenten gestellt, ist dieser verpflichtet, sein Präsentations- und Schulungsmaterial für DVGW-Bildungsveranstaltungen mit dem DVGW-Logo zu kennzeichnen oder die Mastervorlage des DVGW zu nutzen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Absprache.
- 3.3. Der Referent konzipiert seine Veranstaltungen/Vorträge im Rahmen des vom DVGW vorgegebenen Themas unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft, Technik und Gesetzgebung.
- 3.4. Der Referent versichert, zur Nutzung aller von ihm verwendeten Arbeitsmaterialien berechtigt zu sein (dies gilt insbesondere für die Verwendung von Fotos). Er stellt den DVGW von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtungen beruhen, frei.
- 3.5. Unter den Vertragspartnern erfolgt der Austausch von Schulungsmaterial in digitaler Form. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit ist vorzugsweise die vom DVGW zur

Verfügung gestellte Online-Plattform zu nutzen. Die Nutzung der Plattform ist für den Referenten kostenlos.

§ 4 Vergütung, Nebentätigkeitsgenehmigung und sonstige Ansprüche

- 4.1. Für die Vergütung der Referententätigkeit werden die individuell zwischen den Parteien vereinbarten Honorarsätze zugrunde gelegt. Die termin- und/oder maßnahmenbezogene Beauftragung des Referenten und Regelung der Reisekostenerstattung erfolgt schriftlich anhand von Einzel-/Sammelaufträgen.
- 4.2. Stellt der Referent dem DVGW eigene Veranstaltungsunterlagen zur Verfügung (auch für den Druck der Teilnehmerunterlagen), so sind die veranstaltungsbezogenen Nutzungsrechte mit dem Referentenhonorar abgegolten.
- 4.3. Das Honorar nebst Reisekostenerstattung wird nach Durchführung der betreffenden Veranstaltung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gezahlt. Die Reisekosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- 4.4. Dem Referenten ist bekannt bzw. wird er hiermit darüber unterrichtet, dass die DVGW-Bildungsveranstaltungen gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerfrei sind, und dass diese Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 b) bb) UStG auch für die Leistungen des Referenten an den DVGW (Referententätigkeit bei entsprechenden DVGW-Bildungsveranstaltungen) gilt. Daher hat der Referent seine Rechnungen an den DVGW ohne Umsatzsteuer zu stellen. Auf den Rechnungen ist an geeigneter Stelle der Hinweis anzubringen: „Umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 21 b) bb) UStG“. Soweit im Einzelfall DVGW-Bildungsveranstaltungen nicht umsatzsteuerbefreit sind, wird der DVGW dies dem Referenten rechtzeitig mitteilen; der Referent wird in diesen Fällen seine Rechnung mit gesetzlicher Umsatzsteuer (ggf. unter Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG) stellen.
- 4.5. Dem Referenten obliegt die Verpflichtung, die Einkünfte aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis beim zuständigen Finanzamt anzumelden und die Steuern für das Honorar selbst zu entrichten sowie bei bestehender Rentenversicherungspflicht die erforderlichen Meldungen selbst ordnungsgemäß vorzunehmen und die gesetzlichen Beiträge abzuführen. Eine Eingliederung der Referenten in die Arbeitsorganisation des DVGW (§ 7 Abs. 1 SGB IV) erfolgt nicht.
- 4.6. Der Referent versichert dem DVGW, dass er eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als Referent bei DVGW Bildungsveranstaltungen bei seinem Dienstherrn eingeholt hat.

§ 5 Urheberrechtlicher Schutz und Nutzungsrechte

- 5.1. Alle vom DVGW übergebenen Materialien und alle Materialien, die sich auf der Online-Plattform zur Dokumentenablage des DVGW befinden oder gesondert als im DVGW-Eigentum gekennzeichnet sind, sind urheberrechtlich geschützt. Die Inhalte dieser Materialien dürfen vom Referenten ausschließlich für die Tätigkeit im Rahmen der jeweiligen DVGW-Bildungsveranstaltungen genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung für eigene Zwecke des Referenten oder für Veranstaltungen anderer Träger ist untersagt. Der Referent wird diese Unterlagen außerhalb von DVGW-Bildungsveranstaltungen nicht dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen oder Dritten anderweitig zugänglich machen.
- 5.2. An allen vom Referenten selbst gestellten Präsentations- und Schulungsmaterialien räumt der Referent dem DVGW ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten im Rahmen der jeweiligen DVGW-Bildungsveranstaltung ein. Insbesondere ist der DVGW berechtigt, diese Unterlagen an die Teilnehmer der Schulungsveranstaltungen in gedruckter und/oder digitaler Form weiterzugeben. Eine Nutzung vorgenannter Materialien durch den DVGW in anderen Schulungsveranstaltungen bedarf einer Zustimmung des Referenten. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch die Nutzung durch andere Referenten, die für den DVGW bei Veranstaltungen tätig werden.
- 5.3 Die unter § 5 getroffenen Vereinbarungen gelten auch nach der Beendigung des Einzelauftrags oder der gesamten Auftragsbeziehung zwischen den Parteien zeitlich unbeschränkt fort.

§ 6 Kündigung, Absage

- 6.1 Einzelaufträge können seitens des DVGW gekündigt werden, wenn die vom DVGW festgelegte Mindest-Teilnehmerzahl bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht wird. In diesem Fall entsteht kein Honoraranspruch.
- 6.2 Der Referent kann seine durch Auftragsbestätigung vereinbarte Teilnahme an einer Veranstaltung nur aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) absagen. Die berechtigte Absage hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen. Ein Honoraranspruch entsteht in diesem Fall nur, wenn und soweit die Referententätigkeit zu einem anderen Termin nachgeholt wird.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere die der DSGVO einzuhalten. Zum Umgang mit Teilnehmerdaten wird eine gesonderte Referentendatenschutzvereinbarung abgeschlossen. Der DVGW weist darauf hin, dass bei der Ankündigung der jeweiligen DVGW-Bildungsveranstaltung und für diesbezügliche werbliche Zwecke Name, Titel, Dienstbezeichnung und Arbeitgeber des Referenten veröffentlicht werden.
- 7.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt der bilateralen Auftragsverhältnisse vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.
- 7.3 Alle Dokumente, Informationen, Daten, die schriftlich oder mündlich zur Kenntnis des Referenten gebracht werden, werden durch den Referenten streng vertraulich behandelt. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Referent zur Offenlegung gegenüber Dritten gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Finanzamt, Behörden, Gerichte). In diesem Fall wird der Referent die andere Partei vor der Offenlegung in Kenntnis setzen. Für die Weitergabe von Schulungsmaterialien im Rahmen der Referententätigkeit gilt Ziffer 5.1.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen zum Einzelauftrag bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und Prokuristen sind die Mitarbeiter des DVGW nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen in Abweichung von diesen Auftragsbedingungen und dem Einzelauftrag zu schließen.